

Satzung

der Hochschule Ravensburg-Weingarten – Technik, Wirtschaft, Sozialwesen für das Auswahlverfahren in den Studiengängen

- **Angewandte Informatik** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- **Angewandte Psychologie** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege)
- **Betriebswirtschaft und Management** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Technologie und Management)
- **Elektromobilität und Energiemanagement** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- **Elektrotechnik und Informationstechnik** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- **Elektrotechnik/Physik PLUS Lehramt 1** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- **Energie- und Umwelttechnik** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Maschinenbau)
- **Fahrzeugtechnik** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Maschinenbau)
- **Fahrzeugtechnik PLUS** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Maschinenbau)
- **Gesundheitsökonomie** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege)
- **Internet und Online-Marketing** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- **Maschinenbau** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Maschinenbau)
- **Physical Engineering (Technik-Entwicklung)** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Technologie und Management)
- **Wirtschaftsinformatik** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- **Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt 1** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- **Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)** mit Abschluss Bachelor
(Fakultät Technologie und Management)

vom 28. Juni 2018

Aufgrund von §§ 6 Abs. 1 und 2 sowie 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 63 Abs. 2 S. 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85),

und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 275) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 28. Juni 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Ravensburg-Weingarten vergibt in den Studiengängen

- Angewandte Informatik (Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- Angewandte Psychologie (Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege)
- Betriebswirtschaft und Management (Fakultät Technologie und Management)
- Elektromobilität und Energiemanagement (Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- Elektrotechnik und Informationstechnik (Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- Elektrotechnik/Physik PLUS Lehramt 1 (Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- Energie- und Umwelttechnik (Fakultät Maschinenbau)
- Fahrzeugtechnik (Fakultät Maschinenbau)
- Fahrzeugtechnik PLUS (Fakultät Maschinenbau)
- Gesundheitsökonomie (Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege)
- Internet und Online-Marketing (Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- Maschinenbau (Fakultät Maschinenbau)
- Physical Engineering (Technik-Entwicklung) (Fakultät Technologie und Management)
- Wirtschaftsinformatik (Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt (Fakultät Elektrotechnik und Informatik)
- Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management) (Fakultät Technologie und Management)

90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Form und Fristen des Antrags

Innerhalb der Frist gemäß § 3 der Hochschulvergabeverordnung i.V. mit § 3 der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und –auswahlverfahren in ihrer jeweils gültigen Form müssen dem formgerechten Zulassungsantrag folgende Dokumente in Kopie zusätzlich hinzugefügt werden:

- a) Tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs, insbesondere Berufsausbildung und praktischen Tätigkeiten, die in Bezug zum Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, stehen;

- b) Zeugnisse und andere Dokumente in Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Von den Fakultätsräten der Fakultäten, denen die in § 1 genannten Studiengänge zugeordnet sind, wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei hauptamtlichen Professoren der Fakultät. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem jeweilig zuständigen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des jeweilig zuständigen Fakultätsrates haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten unberührt.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 6 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache;
bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Abschluss einer facheinschlägigen Berufsausbildung, soweit sie nicht Bestandteil der HZB ist,
 - b) Dauer einer facheinschlägigen Berufstätigkeit, soweit sie nicht Bestandteil der HZB ist.

§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Aus den Noten der in § 5 (2) genannten Fächer sowie der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) wird eine Gesamtnote wie folgt berechnet:

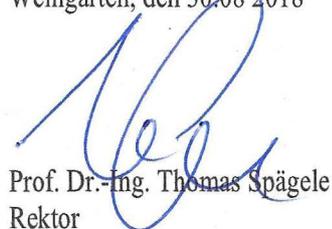
$$[(\text{Durchschnittsnote der HZB}) + (\text{Noten Deutsch, Mathematik} * 2 \text{ und fortgeführte moderne Fremdsprache}) / 4] / 2$$

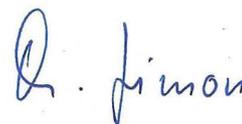
- (2) Die gemäß Absatz 1 ermittelte Gesamtnote wird um folgende Werte verbessert:
- bei Vorhandensein einer einschlägigen Berufsausbildung, soweit sie nicht Bestandteil der HZB ist um 0,2 ,
 - für jedes volle Jahr facheinschlägiger Berufstätigkeit um 0,1 jedoch maximal um 0,2.
 - in englischsprachigen Studiengängen für den Nachweis von Deutschkenntnissen der Stufe A1 (entsprechend dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) um 0,2 . Dies gilt nicht für den Bachelorstudiengang Physical Engineering (Technik-Entwicklung). Der Nachweis von Deutschkenntnissen der Stufe A1 (entsprechend dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) ist eine Zulassungsvoraussetzung für diesen Studiengang.
- (3) Werden die Unterlagen nach § 2 nicht fristgerecht eingereicht, ist die Gesamtnote gleich dem Ergebnis nach §6(1).
- (4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- (5) Unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen wird eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote erstellt.
- (6) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten für das Auswahlverfahren der in § 1 aufgeführten Studiengängen vom 31. März 2005, zuletzt geändert am 30. Juni 2016, außer Kraft.

Weingarten, den 30.08.2018


Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor



Prof. Dr. Theresia Simon
Prorektorin für Studium, Didaktik und
Qualitätsmanagement